



1. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Ute Oehzelt (im Folgenden „UTES“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen von UTES mit dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichungen von den oder Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn sie von UTES schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige gegenteilige AGB des Kunden akzeptiert UTES nicht, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs von UTES gegen AGB des Kunden bedarf es nicht.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist von UTES durch eine wirksame Bestimmung, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. ANGEBOT, LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

2.1 Die Angebote von UTES sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung von UTES. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch UTES. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht für die Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit von UTES.

2.3 Der Kunde hat UTES zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Er wird UTES über alle Umstände informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt gesondert sämtliche Kosten für den Zeitaufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben oder deren unterlassener Weitergabe von UTES wiederholt oder geändert werden müssen oder verzögert werden.

3. FREMDLEISTUNGEN/BEAUFTRAGUNG DRITTER

3.1 UTES steht frei, die Leistung selbst zu erfüllen oder sich bei der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungserfüllung durch Auftragsvergabe zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt nach Ermessen von UTES entweder in ihrem Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. UTES wird ihren Auftragsnehmer sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Soweit UTES aufgrund eines getrennten Auftrags Fremdleistungen im Namen des Kunden vergibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von UTES.

4. HONORAR

4.1 Alle Leistungen von UTES erfolgen gegen Entgelt. Das Entgelt bzw. Honorar für die von UTES erbrachten Leistungen versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Alle in der Auftragsbestätigung mit der Bezeichnung „ca.“ gekennzeichneten Positionen sind durchschnittliche Werte auf Basis des erhaltenen Briefings, deren Abrechnung nachträglich auf Grundlage des jeweiligen, tatsächlichen Aufwandes erfolgt. Für die Einräumung von urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechten an den von UTES geschaffenen Werken und Inhalten bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind UTES binnen 14 Tagen ab Abschluss der Arbeiten zurückzustellen, sofern eine solche Vereinbarung über Nutzungsrechte an derartigen Materialien nicht zustande kommt.

4.2 Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honorarsanspruch von UTES anteilig mit jeder einzelnen fertig gestellten Teil-Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Kunde ist aber auch schon davor verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes von UTES auf deren Aufforderung angemessene Vorschüsse zu leisten.

4.3 Alle UTES erwachsenden Barauslagen trägt zur Gänze der Kunde. UTES Leistung versteht sich exklusive aller Fremdkosten (Fotoshooting, Programmierung, Bildbearbeitung, Druckkosten, etc.) Kosten für vom

Offert abweichende Ausführungen (Formatänderungen, Auflagenzahl, Farben, Verarbeitung, Sonderwünsche) oder Kosten werden separat verrechnet bzw. direkt an den Kunden weitergeleitet.

4.4 Kostenvorschläge von UTES einschließlich darin enthaltener Kosten Dritter sind unverbindlich. Alle Leistungen von UTES, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden von UTES gesondert verrechnet. Kostenüberschreitungen bis insgesamt 15% des Honorars gelten als vom Auftraggeber von vornherein genehmigt. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von UTES schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird UTES den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde diesem Hinweis nicht binnen drei Werktagen schriftlich widerspricht und gleichzeitig fachlich gleichwertige, aber kostengünstigere Alternativen dokumentiert.

4.5 UTES gebührt das vereinbarte Entgelt unabhängig davon, ob der Kunde die von UTES erbrachte Leistung auch einsetzt. Storniert der Kunde den Auftrag ganz oder teilweise während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase aus Gründen, die UTES nicht zu verantworten hat, oder reduziert der Kunde den Auftragsumfang einseitig, bleibt er zur Vergütung des gesamten Entgelts zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands verpflichtet. Unabhängig davon ist UTES berechtigt, dem Kunden ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines gesonderten Nutzungsentgelts entfällt in diesem Fall, alle Rechte bleiben bei UTES.

5. EIGENTUMSRECHT, URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller UTES zustehenden Entgelte bleiben alle Leistungen von UTES, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von UTES und können von UTES jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das ausschließliche Recht der umfassenden Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von UTES jedoch ausschließlich in Österreich nutzen.

5.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von UTES, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von UTES und weiteren Inhabern geistiger Eigentumsrechte zulässig.

5.3 Für die Nutzung von Leistungen von UTES, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - ausnahmslos die vorherige schriftliche Zustimmung von UTES erforderlich.

6. PRÄSENTATIONEN UND DEREN ENTLÖHNUNG

6.1 Die Einladung des Kunden, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Mit Durchführung der Präsentation durch UTES gilt ein Präsentationsauftrag als vollständig erfüllt. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Das Entgelt, das UTES für die Teilnahme an Präsentationen, die beim Kunden oder vom Kunden bei Dritten veranstaltet werden, zusteht, ist aber nur dann angemessen, wenn es den gesamten Personal- und Sachaufwand von UTES für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen und die Leistungen von UTES nach branchenüblichen Standards abdeckt. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

6.2 Erhält UTES nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von UTES, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum von UTES. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich und ohne Aufforderung an UTES zurückzustellen. Allenfalls zur eigenen Verwendung angefertigte Kopien sind unverzüglich zu vernichten. Die Weitergabe solcher Präsentationsunterlagen und der darin enthaltenen Informationen oder Schöpfungen aller Art an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung,

Verbreitung oder sonstige Verwertung ist dem Kunden ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von UTES nicht gestattet. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlich geschützt sind.

6.3 Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben von UTES nicht für den Auftrag des Kunden genutzt, ist UTES berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

6.4 Vergibt der Kunde oder ein Auslobender eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation nur einen erheblich reduzierten Auftrag an UTES, steht UTES das volle Präsentationshonorar und das anteilige Gestaltungshonorar zu, wobei UTES Kosten der Anpassung des Auftragsinhaltes zusätzlich vom Kunden zu tragen sind.

7. TERMINE

7.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich von UTES zu bestätigen.

7.2 Verzögert sich die Leistung von UTES aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, auch etwa durch Ereignisse höherer Gewalt oder andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, dann ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die schriftlich vereinbarten Fristen entsprechend. Dauern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate an, sind der Kunde, aber auch UTES berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

8. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Jedes Honorar und Nutzungsentgelt von UTES ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von UTES gelieferte Leistung sowie allfällige Rechteeinräumungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten hierfür vereinbarten Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten Eigentum von UTES.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe als vereinbart. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, UTES die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben sowie eines weiteren Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann UTES sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist UTES nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so steht UTES für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu (Terminsverlust).

8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von UTES aufzurechnen.

9. VERZUG, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

9.1 Befindet sich UTES in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er UTES schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen ab Erhalt der Nachfristsetzung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist und UTES keine sachliche Rechtfertigung für den Verzug nachweisen kann. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.2 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung durch UTES, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Hervorkommen derselben, schriftlich gegenüber UTES unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN UTES AGBS (SEITE 2/2)

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung. Das Recht zum Regress gegenüber UTES gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9.4 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von UTES. Schadenersatzansprüche sind generell der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von UTES für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

9.5 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung durch UTES zu. UTES wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde UTES alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. UTES ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für UTES mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge und erklärt sich UTES dennoch schriftlich bereit, die Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, dann trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten, einschließlich des zusätzlichen nach Zeitaufwand von UTES verrechneten Entgelts.

9.6 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. UTES haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird UTES wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde UTES schadlos; er hat UTES sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Es obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. UTES haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden. Die vom Kunden überlassenen Unterlagen (Fotos, Bilder, Texte, Modelle, Muster, Schriften, etc...) werden von UTES und von

ihr beauftragten Dritten unter der Annahme verwendet, dass der Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.7 Jegliche Haftung von UTES ist ausgeschlossen, wenn UTES nachweislich ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet UTES nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat UTES diesbezüglich schadlos zu halten. Sofern rechtskräftig feststeht, dass ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von UTES erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen hat, wird UTES im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Leistung ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder ihre Leistung im erforderlichen Umfang austauschen. Nur wenn dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Ansprüche des Kunden gegenüber UTES sind aber stets ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von UTES nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von UTES gelieferten Leistungen eingesetzt wird.

9.8 Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt UTES keine Haftung. Ebenso haftet UTES nicht für die Richtigkeit von Text, Bild und Schrift, wenn diese vom Auftraggeber übergeben/gesendet wurden.

9.9 Die Druckproduktion- und Überwachung des vom Kunden freigegebenen Materials nimmt UTES nach bestem eigenen Ermessen und Wissen und nur zur Kontrolle der Farben der Drucksorten wahr. Zu einer Überwachung oder Kontrolle des Inhalts des freigegebenen Materials ist UTES nicht verpflichtet. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. VORZEITIGEAUFLÖSUNG, RÜCKTRITT UND STORNO

10.1 UTES ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a)** die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b)** der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag,

wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;

c) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder wenn berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der UTES weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der UTES eine taugliche Sicherheit leistet;

10.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn UTES fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen, zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung verstößt.

11. KENNZEICHNUNG

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf allen klassischen Werbemitteln (Folder, Flyer, Broschüren, Prospekte, Kataloge, Kalender, Magazine, Anzeigen, Plakate, Citylights, Displays, Direct Mails, Aufsteller, Präsentationen, Verpackungen, Banner, [Ausssen und im Internet], Werbespots) und bei allen Werbemaßnahmen auf UTES und allenfalls auf weitere Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 UTES ist bis zum schriftlichen Widerruf durch den Kunden berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder bestandene Geschäftsbeziehung hinzuweisen [Referenzhinweis].

12. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen UTES und dem Kunden unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen des internationalen Privatrechts.

12.2 Erfüllungsort ist der Sitz von UTES. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald UTES die Lieferung an den Kunden dem von ihr auszuwählenden Beförderungsunternehmen übergeben hat.

12.3 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen UTES und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit deren Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von UTES sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist UTES berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB gelesen und verstanden zu haben und stimmt ihnen zu.

Er erklärt ferner seine Zustimmung zur Verarbeitung kundenbezogener Daten durch UTES:

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass UTES die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass ihm UTES elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zusendet.

UNTERSCHRIFT KUNDE